

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Verkauf des Grundvermögens Gemarkung Braunshardt Flur 1 Flurstück 118, Ludwigstraße 43 mit 871 m²

Beschlussvorschlag:

Das Grundstück Gemarkung Braunshardt Flur 1 Flurstück 118, Ludwigstraße 43 mit 871 m² wird zum Kaufpreis von 287.430,00 € (Bodenrichtwert 330,00 € x 871 m²) an den Bewerber 2 veräußert.

Sachverhalt:

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilienservice hat die Veräußerung des o.g. Grundstückes in ihrer Sitzung vom 29.06.2015 behandelt.

Zur Entscheidung lagen die Bewerbungen einer Stadträtin und dessen Mann (Bewerber 1) sowie von einem Ehepaar aus Braunshardt (Bewerber 2) vor.

Nach eingehender Beratung über die beiliegenden und nachfolgend erläuterten Nutzungskonzepte hat sich die Betriebskommission für die Bewerber 2 entschieden.

Die Nutzungskonzepte der Bewerber stellen sich wie folgt da,

Bewerber Nr. 1

Der hintere Teil des Grundstückes soll als Gartenland und der vordere Teil des Grundstückes für eine Wohnhausbebauung genutzt werden. Die Bewerber zu 1 würden den hinteren Teil des Grundstückes käuflich erwerben und für die verbleibende Restfläche einen Käufer vorschlagen.

Bewerber Nr. 2

Auf dem Grundstück sollen 2 Doppelhaushälften und ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten errichtet werden. Eine Entwurfsplanung ist in Anlage beigefügt.

Neben den vorgenannten Bewerbern hat auch eine Firma aus Babenhausen Interesse an dem o.g. Grundstück bekundet. Planungsgrundlage war die Errichtung eines 5 Familienwohnhauses im sozialen Wohnungsbau. Auch die Rentabilitätsrechnung dieser Firma ist zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis gekommen und bestätigt somit die Kalkulation des Eigenbetriebes.

Drucksache IX/1085/1

In einem abschließenden Gespräch mit der Geschäftsführung der Firma wurde nochmals verdeutlicht, dass ein Sozialwohnungsbauprojekt auf dem Grundstück Ludwigstraße 43 aufgrund des Baufensters, des Grundstückszuschnitts und den baurechtlichen Vorschriften nicht zu realisieren ist.

Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 6 der Eigenbetriebssatzung liegt die Zuständigkeit über die Verfügung von Vermögensgegenständen die zum Sondervermögen des Eigenbetriebes gehören, deren Wert im Einzelfall 250.000,00 € übersteigt bei der Stadtverordnetenversammlung.

Darüber hinaus ist die Bewerberin 1 Mitglied des Magistrats. Gemäß § 77 Abs. 2 HGO müssen Verträge mit Stadträten und Stadtverordneten durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden. Ausgenommen sind Verträge nach festen Tarifen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Bewerbungsunterlagen können in der Ausschusssitzung eingesehen werden.

Der Sachverhalt wurde am 14.07.2015 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

- Möller -
Bürgermeister